

**Ausführungsvorschriften
zum Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
(SVVollzG Bln)**

Vom 24. September 2013

JustV III A 6

Tel.: 90 13 – 34 28 oder 90 13 - 0, intern 913 – 34 28

I.

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG werden zur Ausführung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin (Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – SVVollzG Bln) vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71) die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

AV zu § 6 SVVollzG Bln:

Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand der Untergebrachten einschließlich der Körpergröße, des Körpergewichts und des Zustands des Gebisses festgestellt werden; insbesondere ist zu prüfen, ob Untergebrachte vollzugstauglich oder ärztlicher Behandlung bedürftig sind, ob sie ihres Zustandes wegen anderen gefährlich, ob und in welchem Umfang sie arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich sind und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.

AV zu § 13 SVVollzG Bln:

1

Grundsatz

(1) Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Vollzug.

(2) Der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten macht es unerlässlich, die Untergebrachten insbesondere zur Entlassungsvorbereitung an das Leben in Freiheit zu gewöhnen.

(3) Untergebrachte sind nach Maßgabe der vorhandenen Haftplätze in den offenen Vollzug zu verlegen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 SVVollzG Bln und der nachfolgenden Regelungen vorliegen.

2

Ausschlussgründe

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Untergebrachte, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

(2) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Untergebrachte,

a) die aufgrund aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes erheblich suchtgefährdet sind sowie diejenigen, die zum Missbrauch von Betäubungs-

mitteln oder Alkohol neigen und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen haben,

- b) die während der laufenden Freiheitsentziehung entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser gekommen sind oder über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
- e) gegen die gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder gegen die gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist,
- f) gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben a) bis d) sind zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(4) Vor der Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug ausländischer Untergebrachter, die nicht als Unionsbürgern im Sinne des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) gelten, ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Dieses steht - auch in Fällen des Absatzes 2 Buchstabe e) - der Verlegung nur dann entgegen, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr hindeuten. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb eines Monats, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(5) Im Rahmen der Eignungsprüfung ist durch schriftliche Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Gegebenenfalls sind Stand und Gegenstand der Verfahren zu erfragen und aktenkundig zu machen. Die Eignung für den offenen Vollzug liegt in Fällen des Absatzes 2 Buchstabe f) nur dann nicht vor, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr hindeuten.

3

Eignungsprüfung

(1) Untergebrachte dürfen nur aufgrund besonders gründlicher Prüfung in einer Konferenz nach § 8 Absatz 5 SVVollzG Bln in den offenen Vollzug verlegt werden. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Vor der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug ist das zuständige Gericht zu hören.

(2) Die Unterbringung im offenen Vollzug bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

AV zu § 24 SVVollzG Bln:

1

(1) Im freien Beschäftigungsverhältnis ist zwischen den Untergebrachten und ihren Arbeitgebern oder Ausbildungsstellen ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag oder ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Untergebrachten nach § 24 Absatz 1 oder § 40 Absatz 1 Nummer 4 SVVollzG Bln erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Einrichtung vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Einrichtung stellt sicher, dass mit Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

(2) Die Bezüge der Untergebrachten werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet, sofern sie den Untergebrachten nicht gemäß § 24 Absatz 2 SVVollzG Bln auf ein externes Konto überwiesen werden:

1. Auslagen der Untergebrachten für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Einrichtung und andere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung notwendige Aufwendungen,
2. Hausgeld,
3. Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltspflichten der Untergebrachten auf deren Antrag,
4. Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Untergebrachten auf deren Antrag,
5. Eingliederungsgeld der Untergebrachten auf deren Antrag,
6. Eigengeld der Untergebrachten.

(3) Die Untergebrachten sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen sowie ein nach den Erfordernissen des Einzelfalles angemessenes Eingliederungsgeld zu bilden. Ist der Einrichtung bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen die Untergebrachten unterhaltspflichtig sind, Sozialhilfe erhalten, wird der Träger der Sozialhilfe von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Untergebrachten hingewiesen werden.

2

(1) Selbstbeschäftigung soll regelmäßig nur gestattet werden, wenn sie aus wichtigem Grunde geboten erscheint und im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplans insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Selbstbeschäftigung darf nicht gestattet werden, wenn überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen.

(2) Selbstbeschäftigung wird in der Regel nur gestattet, wenn sich die Untergebrachten die nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen können.

(3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Untergebrachten und Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstbeschäftigung gelten die Absätze 1 bis 3 der Nummer 1 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen die Untergebrachten ihre Anzeigepflicht nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

3

Eigene Kontoführung ist den Untergebrachten dann zu gestatten, wenn sie bewiesen haben, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen und einmal im Monat die entsprechenden Kontoauszüge und Gehaltsnachweise vorlegen.

AV zu § 39 SVVollzG Bln:

Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt an Orten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

AV zu § 40 SVVollzG Bln:

1 Grundsatz

Über Lockerungen und deren Modalitäten ist nach Feststellung der Eignung im Einzelfall zu entscheiden. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung erlässt die notwendigen einrichtungsinternen Regelungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

2 Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang

(1) Geeigneten Untergebrachten ist Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang zu gewähren, damit sie die Möglichkeit erhalten, die Einrichtung zu bestimmten, dem Vollzugsziel dienenden Zwecken zu verlassen. Die Untergebrachten treten die Maßnahme in eigener Kleidung an.

(2) Die von der Einrichtung für die Gewährung des Begleitausgangs zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Einrichtung als auch geeignete Externe sein.

(3) Untergebrachte, die im offenen Vollzug untergebracht sind oder die sich für den offenen Vollzug eignen und vorbehaltlos mit einer Verlegung dorthin einverstanden sind, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, können zur Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit zusätzliche Ausgänge erhalten, sofern dies dem Vollzugsziel nicht entgegen steht. Die Einrichtung setzt hierfür nach Maßgabe der Erkenntnisse über die vollzugliche Situation der Untergebrachten einen zeitlichen Rahmen fest und entscheidet entsprechend den internen Regelungen der Einrichtung über die beabsichtigten Einzelausgänge.

(4) Untergebrachten darf in soziale Umgebungen oder zu Personen Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang nicht gewährt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken. Die Ausführungsvorschriften zu § 42 SVVollzG Bln bleiben unberührt.

(5) Der Langzeitausgang wird nur auf Antrag, der einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich gestellt werden soll, gewährt. Im Vollzugs- und Eingliederungsplan ist das individuelle Kontingent nach Zahl und Dauer unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des Untergebrachten und möglicher Beeinträchtigungen gewichtiger Belange (wie Arbeit, Therapie-maßnahmen) festzulegen. Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und den Untergebrachten bekannt zu geben.

(6) Untergebrachte erhalten bei der Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang eine entsprechende Bescheinigung. In der Bescheinigung sind Weisungen, soweit erforderlich, aufzuführen.

(7) Die Untergebrachten haben ihre Anschrift anzugeben, unter der sie ihren Langzeitausgang verbringen.

(8) Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Langzeitausgangs haben die Untergebrachten aus eigenen Mitteln zu tragen. Soweit die eigenen Mittel der Untergebrachten nicht ausreichen, kann eine Beihilfe für die Zeit des Langzeitausgangs aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang einer Beihilfe für den Langzeitausgang gelten § 48 Abs. 3 SVVollzG Bln und die Ausführungsvorschriften zu § 48 SVVollzG Bln entsprechend.

3 Freigang

(1) Durch die Zulassung zum Freigang erhalten die Untergebrachten insbesondere die Möglichkeit, außerhalb der Einrichtung einer Arbeit, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Berufsausbildung nachzugehen.

(2) Die Zulassung zum Freigang setzt grundsätzlich die Erprobung durch andere Lockerungen voraus.

(3) Die Einrichtung setzt für die Untergebrachten die tägliche Rahmenzeit individuell fest. Die Rahmenzeit soll zu Anfang lediglich die Tätigkeit, für die die Freigangszulassung erteilt wurde, und andere notwendige Tätigkeiten ermöglichen und bei Bewährung allmählich ausgedehnt werden. Die Aufenthaltszeit in der Einrichtung soll auch gegen Ende der Unterbringungszeit mindestens 8 Stunden betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.

(4) Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass Dritte schriftlich verpflichtet werden, die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Untergebrachten nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z. B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.

(5) Die Einrichtung überprüft das Verhalten der Untergebrachten während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.

4 Ausschlussgründe

(1) Ausgang, Begleit- und Langzeitausgang sowie Freigang sind ausgeschlossen bei Untergebrachten, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

(2) Für Ausgang, Begleit- und Langzeitausgang sowie Freigang ungeeignet sind der Regel namentlich Untergebrachte,

a) die aufgrund aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes erheblich suchtgefährdet sind sowie diejenigen, die zum Missbrauch von Betäubungsmitteln oder Alkohol neigen und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen haben,

b) die während der laufenden Freiheitsentziehung entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,

c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,

- d) die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser gekommen sind oder über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
- e) gegen die gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder gegen die gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist,
- f) gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben a) bis d) sind zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(4) Vor der Zulassung der sich im geschlossenen Vollzug befindenden ausländischen Unterbrachten, die nicht als Unionsbürgern im Sinne des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) gelten, zum Ausgang, Begleit- und Langzeitausgang sowie Freigang, ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Dieses steht - auch in Fällen des Absatzes 2 Buchstabe e) - der vorgesehenen Lockerung nur dann entgegen, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr hindeuten. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb eines Monats, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(5) Im Rahmen der Eignungsprüfung ist durch schriftliche Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Gegebenenfalls sind Stand und Gegenstand der Verfahren zu erfragen und aktenkundig zu machen. Die Eignung für die vorgesehene Lockerung liegt in Fällen des Absatzes 2 Buchstabe f) nur dann nicht vor, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr hindeuten.

5 Eignungsprüfung

(1) Unterbrachten dürfen Ausgang, Begleit- und Langzeitausgang sowie Freigang nur aufgrund besonders gründlicher Prüfung in einer Konferenz nach § 8 Absatz 5 SVVollzG Bln gewährt werden. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung von Ausgang, Begleit- und Langzeitausgang sowie Freigang ist das zuständige Gericht zu hören.

(2) Die Gewährung von Ausgang, Begleit- und Langzeitausgang sowie Freigang bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

AV zu § 41 SVVollzG Bln:

1

Zur Beurteilung der Missbrauchs- und Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Lockerungen aus wichtigem Anlass nach der Nummer 4 und der Nummer 5 der Ausführungsvorschriften zu § 40 SVVollzG Bln zu verfahren. Die Ausführungsvorschriften zu §§ 39 und 42 SVVollzG Bln sind zu beachten.

2

Lockerungen aus wichtigem Anlass kommen nur dann in Betracht, wenn zur Erledigung familiärer oder sonstiger persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung die Anwesenheit der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung geboten ist.

3

Kommt die Gewährung von Lockerung zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin nicht in Betracht, ist darauf hinzuwirken, dass das zuständige Gericht einen Vorführungsbefehl erlässt. Ergeht kein Vorführungsbefehl, ist unter Beachtung der AV zu § 44 SVVollzG Bln über eine Ausführung zu entscheiden.

AV zu § 42 SVVollzG Bln:

(1) Untergebrachte können namentlich angewiesen werden,

a) Anordnungen zu befolgen, die sich unter Berücksichtigung der Erreichung des Vollzugsziels und der Eingliederung sowie des Opferschutzes auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Einrichtung beziehen,

b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,

c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können oder der Erreichung des Vollzugsziels und der Eingliederung entgegenwirken, nicht zu verkehren,

d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,

e) alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.

(2) Vor Antritt des Begleitausgangs, Ausgangs, Langzeitausgangs und Freigangs sind die Untergebrachten über die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

AV zu § 43 SVVollzG Bln:

(1) Untergebrachte, denen Lockerung nach § 40 SVVollzG Bln nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 SVVollzG Bln) dient.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung überträgt die Ausführung der Untergebrachten besonders geeigneten Bediensteten. Vor der Ausführung erteilt sie oder er den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

(3) Die Zahl der ausführenden Dienstkräfte und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Untergebrachten noch für Außenstehende vorhersehbar ist.

(4) Ausführungen sind grundsätzlich nur mit mindestens zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zulässig. Ausnahmsweise sind auch Ausführungen mit nur einer Dienstkraft des allgemeinen Vollzugsdienstes zulässig, wenn besondere Gründe der Behandlung oder die Vorbereitung von selbständigen Lockerungsmaßnahmen dies erfordern und zuvor eine Vollzugskonferenz nach § 8 SVVollzG Bln - unter Beteiligung einer Psychologin oder eines Psychologen - mit positivem Ergebnis stattgefunden hat.

(5) Im offenen Vollzug können Ausführungen einer Dienstkraft des allgemeinen Vollzugsdienstes übertragen werden.

(6) Bei Ausführungen mit nur einer Dienstkraft kann in Abweichung von Absatz 3 die Beaufsichtigung für kurze Zeit gelockert werden, sofern hierfür ein unabweisbarer Anlass besteht und nach dem bisherigen Verhalten der oder des Untergebrachten während der Ausführung ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

(7) Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.

(8) Private Fahrzeuge dürfen bei Ausführungen nicht benutzt werden.

AV zu § 44 SVVollzG Bln:

(1) Bei Untergebrachten, denen Lockerung nach § 40 SVVollzG Bln nicht gewährt werden kann, kommen Ausführungen aus wichtigem Anlass nur dann in Betracht, wenn die Anwesenheit der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten familiärer oder sonst persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art geboten ist.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung überträgt die Ausführung der Untergebrachten besonders geeigneten Bediensteten. Vor der Ausführung erteilt sie oder er den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

(3) Die Zahl der ausführenden Dienstkräfte und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Untergebrachten noch für Außenstehende vorhersehbar ist.

(4) Ausführungen sind grundsätzlich nur mit mindestens zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zulässig, wobei bei medizinisch erforderlichen Ausführungen eine Dienstkraft dem Krankenpflagedienst angehören kann. Ausnahmsweise sind auch Ausführungen mit nur einer Dienstkraft zulässig, wenn die Untergebrachten bereits aus besonderen Gründen der Behandlung oder in Vorbereitung selbständiger Lockerungsmaßnahmen Ausführungen in Begleitung nur einer Dienstkraft gemäß § 43 SVVollzG Bln erhalten haben.

(5) Im offenen Vollzug können Ausführungen einer Dienstkraft übertragen werden.

(6) Bei Ausführungen mit nur einer Dienstkraft kann in Abweichung von Absatz 3 die Beaufsichtigung für kurze Zeit gelockert werden, sofern hierfür ein unabweisbarer Anlass besteht und nach dem bisherigen Verhalten des oder der Untergebrachten während der Ausführung ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

(7) Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.

(8) Private Fahrzeuge dürfen bei Ausführungen nicht benutzt werden.

(9) Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass die oder der Untergebrachte sich dem Vollzug der Maßregel entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werde. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben des oder der Untergebrachten unerlässlich ist.

(10) Die Ausführung nach § 44 Abs. 1 SVVollzG Bln wird nicht auf die Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels angerechnet.

AV zu § 45 SVVollzG Bln:

(1) Außenbeschäftigung soll geeignete Untergebrachte befähigen, außerhalb der Anstalt beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Sie dient damit insbesondere der Erprobung für die Zulassung zum Freigang.

(2) Zur Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist bei der Gewährung der Maßnahmen nach Nummer 1 der Ausführungsvorschriften zu § 41 SVVollzG Bln zu verfahren, wobei diese der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den Fällen der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht nicht bedürfen.

(3) Bei der Außenbeschäftigung werden die Untergebrachten in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Vor der Außenbeschäftigung erteilt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung den aufsichtführenden Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

(4) Die Anordnung der Außenbeschäftigung ist aufzuheben, wenn Untergebrachte die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknehmen.

AV zu § 46 SVVollzG Bln:

Vor der Vorführung erteilt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen.

AV zu § 47 SVVollzG Bln:

(1) Der Zeitpunkt des Beginns der Vorbereitung der Eingliederung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, gegebenenfalls auch Vorgaben der Strafvollstreckungskammer.

(2) Zur Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist bei Entscheidungen über den Aufenthalt in Übergangseinrichtungen und den Langzeitausgang zur Vorbereitung der Eingliederung entsprechend der Nummer 1 der Ausführungsvorschriften zu § 41 SVVollzG Bln zu verfahren.

(3) Untergebrachte sollen in der Regel Aufenthalt in Übergangseinrichtungen und Langzeitausgang zur Vorbereitung der Eingliederung erst dann erhalten, wenn sie sich in Lockerungen nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 SVVollzG Bln bewährt haben. Aufenthalt in Übergangseinrichtungen und Langzeitausgang zur Vorbereitung der Eingliederung kann in begründeten Ausnahmefällen auch ohne diese vorherige Bewährung gewährt werden, insbesondere wenn die Maßnahme der Erprobung eines angestrebten betreuten Wohnens dienen soll.

(4) Den Untergebrachten sollen für den Aufenthalt in Übergangseinrichtungen und den Langzeitausgang zur Vorbereitung der Eingliederung Weisungen erteilt werden. Untergebrachten

können, über die in den Ausführungsvorschriften zu § 42 SVVollzG Bln benannten Anordnungen hinaus, insbesondere angewiesen werden, in der Übergangseinrichtung zu wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten, sich einer von der Einrichtung bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(5) Der Aufenthalt in Übergangseinrichtungen und der Langzeitausgang zur Vorbereitung der Eingliederung werden entsprechend § 96 SVVollzG Bln widerrufen, wenn dies für die Behandlung der Unterbrachten notwendig ist.

AV zu § 48 SVVollzG Bln:

1

(1) Reisekosten sind die zum Erreichen des Entlassungsziels notwendigen Aufwendungen für die Fahrt. Die Höhe der Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Tarif für die billigste Wagenklasse des in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels.

(2) Die Unterbrachten erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn sie das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen können.

2

Die Entlassungsbeihilfe soll die Unterbrachten in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt (Unterkunft, Verpflegung u. ä.) zu bestreiten, bis sie ihn aus eigener Arbeit oder aus Zuwendungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. SGB III, Bundessozialhilfegesetz) decken können. Bei der Bemessung soll von den Leistungen ausgegangen werden, die das Bundessozialhilfegesetz für vergleichbare Fälle vorsieht.

3

(1) Die Unterbrachten sollen in eigener Kleidung entlassen werden. Die Bekleidungsstücke werden, soweit erforderlich, auf Kosten der Unterbrachten, bei Mittellosigkeit auf Kosten der Einrichtung, gereinigt und instandgesetzt.

(2) Entspricht die Kleidung nicht den billigerweise zu stellenden Anforderungen oder ist sie so mangelhaft, dass eine Herrichtung sich nicht lohnt, sind die Unterbrachten anzuhalten, sich rechtzeitig von ihren Angehörigen oder Dritten ausreichende Bekleidungsstücke übersenden zu lassen oder sie durch Vermittlung der Einrichtung aus eigenen Mitteln zu kaufen.

(3) Können Bekleidungsstücke auf diesem Wege nicht beschafft werden, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

4

Für die Ausstattung mit den zur Körperpflege notwendigen Gegenständen, mit Koffern u. ä. gilt Nummer 3 entsprechend.

AV zu § 49 SVVollzG Bln:

Die Art der Hilfestellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie ist in den Akten zu dokumentieren. Sind Entlassene der Bewährungshilfe unterstellt, ist die Betreuung mit dieser abzustimmen; entsprechend ist bei angeordneter Führungsaufsicht zu verfahren.

AV zu § 50 SVVollzG Bln:

(1) Ein Antrag auf Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage ist in der Regel schriftlich zu stellen und zur Entscheidung unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung vorzulegen.

(2) Im Falle des freiwilligen Verbleibs oder der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage richten sich die in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 zu regelnden Aspekte nach den Umständen des Einzelfalles. Dazu gehört, dass Verstöße gegen Pflichten, die den Entlassenen durch das SVVollzG oder aufgrund des SVVollzG auferlegt sind, die Entlassung aus der Einrichtung zur Folge haben und anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen können.

(3) Bei unerwarteter Ankunft können Entlassene in einer Übernachtungszelle untergebracht werden. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für die Notwendigkeit sofortiger ärztlicher Maßnahmen bestehen, ist zuvor der medizinische Dienst einzuschalten.

(4) Nach der Aufnahme werden Entlassene entsprechend § 6 Absatz 3 SVVollzG Bln alsbald ärztlich untersucht.

(5) Die Planungen für die in der Einrichtung verbliebenen oder wieder aufgenommenen entlassenen Untergebrachten richten sich nach den Behandlungsbedürfnissen. Sie sind mit den Entlassenen zu erörtern. Die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung ist festzulegen.

(6) Anträge auf unverzügliche Entlassung können schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(7) Verlangen die in der Einrichtung verbliebenen oder wieder aufgenommenen entlassenen Untergebrachten eine unverzügliche Entlassung, so ist ihnen zuvor ein Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung anzubieten.

AV zu § 58 SVVollzG Bln:

1 Allgemeines

(1) Soweit die Untergebrachten nicht von der Befugnis zur Selbstverpflegung Gebrauch machen, werden sie auf Kosten des Landeshaushalts verpflegt.

(2) Die Ausführungsvorschrift zu § 21 StVollzG gilt entsprechend.

2 Zuschuss bei Selbstverpflegung

Der Zuschuss nach Absatz 2 Satz 2 wird jeweils für den Zeitraum eines Monats am Anfang des Folgemonats gewährt.

3 Alkoholhaltige Getränke

Einkauf, Besitz und Verzehr alkoholhaltiger Getränke und Speisen sind nicht gestattet.

AV zu § 60 SVVollzG Bln:

1

Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III Untergebrachte, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§ 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SVVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Untergebrachte, die obenbezeichnete Leistungen für die Zeit der Freistellung von der Arbeit (§ 25 SVVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III für Untergebrachte, die Verletztengeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Abs. 2 SGB III mit dem Tage, an dem Untergebrachte eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung, eine schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder auf Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 22, 23, 60 SVVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Abs. 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

2

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind Untergebrachte

- a) die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III),
- b) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III),
- c) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 SGB III),
- d) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und finanzielle Anerkennung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz dienen (z. B. Zeugenentschädigung, Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist),
- e) die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (§ 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 SGB IV),
- f) die eine finanzielle Anerkennung nach § 60 Abs. 1 Nr. 1. SVVollzG Bln erhalten.

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

3

Nachweis und Bescheinigung der versicherungspflichtigen Zeiten

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten sind in dem Erfassungsbeleg nachzuweisen.

(2) Nach § 312 Abs. 4 SGB III hat die Einrichtung Untergebrachten bei ihrer Entlassung eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entlassung als Untergebrachte versicherungspflichtig waren.

(3) Bei einer Verlegung in eine Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Einrichtung bzw. Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten der Untergebrachten zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist zu der Untergebrachtenpersonalakte zu nehmen.

4

Abführung der Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Untergebrachte entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nr. 3 SGB III).

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Einrichtungen leisten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

5

Einbehaltung von Beitragsanteilen der Untergebrachten

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Untergebrachter ist der in § 60 Abs. 4 SVVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Untergebrachten von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

6

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 24 SVVollzG Bln).

AV zu § 64 SVVollzG Bln

1

Verfügbefugnis über Ersatzleistungen für entgangene Bezüge

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelte Geldleistungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Untergebrachten wie über die Geldleistungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

2

Zeugenentschädigung

(1) Untergebrachte, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, finanzielle Anerkennung, Zulagen oder Taschengeld nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz erhalten und die als Zeuginnen oder Zeugen vor Gerichten vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls von Leistungen durch die Einrichtung Entschädigungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG). Leistungen nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeugin oder Zeuge nicht zu zahlen.

(2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Transport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Untergebrachte benötigen, die im Wege des Ausgangs, des Langzeitausgangs oder der Ausführung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.

3

Bescheinigung über die Höhe der entgangenen Bezüge

(1) Den Untergebrachten ist eine Bescheinigung – JVollz 323 – über die Höhe der entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die Untergebrachten nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

4

Bemessung der Zeugenentschädigung

(1) Beziehen die Untergebrachten Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder finanzielle Anerkennung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, so ist der tatsächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei werden die am letzten vor dem Zeugentermin liegenden Arbeitstag bzw. Tag der Maßnahme erzielten Bezüge einschließlich etwaiger Zulagen zugrunde gelegt.

(2) Soweit Untergebrachte Taschengeld erhalten, richtet sich die Höhe der entgangenen Bezüge nach § 62 Abs. 3 SVVollzG Bln.

AV zu § 67 SVVollzG Bln:

1

(1) Bei Untergebrachten, die sich krank melden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst beschädigen, sowie bei Untergebrachten, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt oder suchtfährdet sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete dies in der Weise an, dass die erforderliche medizinische Versorgung erfolgen kann.

(2) Der ärztliche Dienst stellt fest, ob die Untergebrachten als krank zu führen sind, ob sie bettlägerig krank sind, in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind, ob sie einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürfen, oder ob sie vollzugsuntauglich sind.

(3) Ärztliche Verordnungen sind genau zu befolgen.

2

(1) Die Bediensteten haben darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden.

(2) Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschrift sind die Untergebrachten selbst verantwortlich, es sei denn, dass Arzneimittel auf Anordnung in Gegenwart einer oder eines Bediensteten einzunehmen sind.

(3) Die Selbstversorgung der Untergebrachten mit Arzneimitteln ist nicht gestattet, es sei denn, der ärztliche Dienst lässt Ausnahmen zu. Diese Bestimmung gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Untergebrachten beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

AV zu § 68 SVVollzG Bln:

(1) In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Bedienstete bei Fortdauer der Vollstreckung der Maßregel nur dann erforderlich, wenn eine Flucht aufgrund der Persönlichkeit der Untergebrachten oder der besonderen Umstände zu befürchten ist. Wenn auf eine Bewachung ausschließlich im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde, ist das Krankenhaus zu ersuchen, der Einrichtung eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt.

(2) Kann die sachgemäße Behandlung oder Beobachtung von Untergebrachten nur in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, das die gebotene Fortdauer der Bewachung nicht zulässt, durchgeführt werden, so sind bei der Entscheidung über eine Verlegung von Untergebrachten in dieses Krankenhaus die Dringlichkeit der Krankenhausunterbringung und die Entweichungsgefahr sowie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeneinander abzuwägen. Eine nicht unverzüglich erforderliche stationäre Behandlung ist danach unter Umständen aufzuschieben.

AV zu § 70 SVVollzG Bln:

1

Für die Einrichtung gelten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördliche Überwachung.

2

Der ärztliche Dienst achtet auf Vorgänge und Umstände, von denen Gefahren für die Gesundheit von Personen in der Einrichtung ausgehen können. Bedienstete, die eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glauben, sind verpflichtet, dies unverzüglich zu melden.

3

Der ärztliche Dienst hat nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige übertragbare Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und die Untergebrachten, soweit es erforderlich ist, abzusondern. Kranke, bei denen zurzeit der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, werden dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

AV zu § 72 SVVollzG Bln:

(1) Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Untergebrachten unterzeichnet werden. Verweigern die Untergebrachten ihre Unterschrift, wird dies ebenfalls aktenkundig gemacht. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten und zu den Personalakten der Untergebrachten zu nehmen.

(2) Der ärztliche Dienst belehrt die Untergebrachten in Anwesenheit einer Zeugin oder eines Zeugen über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Untergebrachte, die beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigern, werden ärztlich beobachtet.

AV zu § 80 SVVollzG Bln:

Die Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn der Untergebrachte in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Einrichtung verlegt werden soll.

AV zu § 82 SVVollzG Bln:

(1) Entweicht ein Untergebrachter, ist er unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die zur Verfügung stehen, nicht aus, ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung des Entwichenen getroffen worden sind, zeigt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung unverzüglich - in der Regel telefonisch voraus - der Aufsichtsbehörde an. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch über die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr eines entwichenen Untergebrachten.

(3) Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob der Entwichene Helfer hatte und ob die Flucht auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel der Einrichtung bzw. der Gesamtanstalt zurückzuführen ist. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

AV zu § 86 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG Bln:

1

(1) Als Hilfsmittel im Sinne von § 86 Abs. 3 Satz 1 ist im Justizvollzug des Landes Berlin der Reizstoff Pfefferspray zugelassen.

(2) Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes befugt, Pfefferspray einzusetzen.

2

(1) Als Reizstoffsprühgeräte (RSG) kommen nach den technischen Richtlinien der Polizei das RSG 3 oder Nachfolgesysteme zum Einsatz. Es sind ausschließlich dienstlich beschaffte Reizstoffsprühgeräte zu verwenden.

(2) Das Reizstoffsprühgerät ist nicht ständig während der Dienstverrichtung zu tragen, sondern kann im Einzelfall zur Bewältigung bestimmter Lagen (z. B. der Abwehr von Angriffen und zum Überwinden von Widerstandshandlungen Untergebrachter) oder zur Durchführung bestimmter Vollzugsmaßnahmen (z. B. Ausführungen oder ständige Bewachungen außerhalb der Einrichtung) ausgegeben werden.

(3) Reizstoffsprühgeräte sind in Zentralen oder sonst geeigneten Diensträumen sachgerecht aufzubewahren und ständig unter sicherem Verschluss zu halten.

3

Pfefferspray darf nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang gemäß den §§ 86, 87, 88, 89 und 90 SVVollzG Bln eingesetzt werden. Nach dem Einsatz sind unverzüglich Hilfsmaßnahmen für getroffene Personen zu ergreifen oder zu veranlassen.

4

Über den Bestand der Reizstoffsprühgeräte und zugehöriger Einsatz- und Trainingsmittel sind Nachweise zu führen. Verluste von Geräten und Fülleinheiten sind der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu melden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

5

Vor der Verwendung von Pfefferspray sind die Bediensteten theoretisch und praktisch in seiner Wirkungsweise und Verwendung einschließlich des Umgangs mit getroffenen Personen zu unterweisen. Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen. Regelmäßige Nachschulungen sind durchzuführen.

AV zu § 87 SVVollzG Bln:

(1) Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vor.

(2) Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.

(3) Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen. Über jeden Gebrauch von Waffen (§ 86 Abs. 3 Satz 2 SVVollzG Bln) ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

AV zu § 89 SVVollzG Bln:

1

(1) Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, so ist nur die einsatzleitende Dienstkraft befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine den Einsatz leitende Dienstkraft nicht bestimmt oder fällt sie aus, ohne dass eine Vertretung bestellt ist, tritt die anwesende dienststranghöchste, bei gleichem Dienststrang die dienstältere und bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach älteste Dienstkraft an ihre Stelle. Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.

(2) Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.

2

(1) Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann die anordnende Dienstkraft vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet die örtlich leitende Dienstkraft über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Die anordnende Dienstkraft ist unverzüglich zu verständigen.

(2) Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.

AV zu § 91 SVVollzG Bln:

1

(1) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes dürfen Schusswaffen gebrauchen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Angestellten im geschlossenen Vollzugsdienst im Sinne des TV-L (Anlage A Entgeltordnung zum TV-L, Teil II Nr. 12.2).

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten sind verpflichtet, an den von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestimmten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Fertigkeiten im Schusswaffengebrauch teilzunehmen.

AV zu § 96 SVVollzG Bln:

(1) Für das Vorliegen der in § 96 Absatz 2 und Absatz 3 SVVollzG Bln genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.

(2) Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Untergebrachten mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Lockerungsanschrift zugegangen ist. Den Untergebrachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und den Untergebrachten auf Verlangen bekannt zu geben.

(4) Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

AV zu § 101 SVVollzG Bln:

Da die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel eine Teilanstalt einer Justizvollzugsanstalt nach § 101 Abs. 2 SVVollzG Bln ist, ist der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Leiterin oder Leiter der Einrichtung.

II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

2

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften treten die zu den §§ 130, 131, 133 und 134 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) vom 09. März 1977 (ABl. S. 393), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 07. September 2004 (ABl. S. 3887) außer Kraft.

3

Die Verwaltungsvorschriften zur Versorgung der Gefangenen mit Arznei- und Verbandmitteln, Zahnersatz und Zahnkronen, Sehhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln vom 22. Dezember 2008 (ABl. 2009, S. 251) gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten für die Sicherungsverwahrung insoweit entsprechend weiter als sie nicht im Widerspruch zum Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften stehen.